

Logopädische Therapie 16-20 Jährige, gültig ab 24.3.2014

Für Therapien bei schweren Sprachstörungen können im Altersbereich 16-20 jährige nun wieder Kostengutsprachen beantragt werden. Als Grundlage dazu gilt die **Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderpädagogikverordnung SPMV)**, zu finden auf der Homepage von **Logopädie Bern** oder der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

Link: http://www.sta.be.ch/belex/d/4/432_281.html

Relevante Artikel aus der SPMV:

- Artikel 1a: (Diese Verordnung regelt)... die sonderpädagogischen Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingtem oder sonstigem besonderen Bildungsbedarf bis maximal zum 20. Lebensjahr.
- Artikel 5-1c: (Ein behinderungsbedingter oder sonstiger besonderer Bildungsbedarf besteht bei Kindern und Jugendlichen)... nach dem Volksschulalter bis maximal zum 20. Lebensjahr, wenn für die schulische oder berufliche Integration Logopädie, Psychomotorik oder Sonderschulung nötig ist.
- Artikel 5-2e: (Ein behinderungsbedingter Bedarf besteht insbesondere bei)... sprachbehinderten Kindern und Jugendlichen mit schweren Sprachstörungen, ...
- Artikel 24-1d: (Die Kosten für Logopädie und Psychomotorik werden übernommen, soweit die Massnahmen notwendig sind, um)... nach dem Volksschulalter bis maximal zum 20. Lebensjahr die schulische oder berufliche Integration zu ermöglichen.
- **Artikel 24-3: Nach dem Volksschulalter ist grundsätzlich ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit einer während der Schulzeit durchgeführten logopädischen oder psychomotorischen Massnahme erforderlich.**

Zu beachten!

Insbesondere der letztgenannte Artikel kann sehr breit interpretiert werden und stellt einige problematische Punkte dar.

Zum einen sind bei vielen Kindern längst nicht alle in der Volksschule getroffenen pädagogisch-therapeutischen Massnahmen genügend dokumentiert, was unter Umständen den Nachweis erschwert, dass ein Jugendlicher bereits in der Schulzeit wegen Sprachstörungen/ Schriftspracherwerbsstörungen Unterstützung erhielt.

Achtet deshalb darauf, dass die logopädische Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen während der Schullaufbahn genügend offiziell dokumentiert ist. Fordert auch andere Fachpersonen, insbesondere EB`s, auf Berichte und/oder Bestätigungen zu verfassen.

Zum andern ist nicht klar, wie eng der „zeitliche Zusammenhang“ definiert wird. Ist eine gültige Kostengutsprache oder eine laufende, in das Pensum integrierte Massnahme bei Beendigung der obligatorischen Schulzeit Voraussetzung dafür, dass eine Massnahme zwischen 16 und 20 Jahren bewilligt wird? **Korrekte und komplette anamnestiche Angaben sollen zur Verfügung gestellt werden können.**

Es sollte gut dokumentiert und dargelegt werden, warum die Logopädie die richtige, zielführende Massnahme im vorliegenden Fall ist. Die Konsequenzen für die weitere schulische und berufliche Integration im Fall, dass eine Sprachstörung unbehandelt bleibt, sind aufzuzeigen.

Im März 2014